

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes**  
**im Landkreis Nordsachsen**

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen am 07. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Für den Einsatz von Fahrzeugen des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Nordsachsen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die abzurechnenden Einsätze für Rettungstransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und Krankentransportwagen müssen ausschließlich von der für den Landkreis Nordsachsen zuständigen Rettungsleitstelle koordiniert worden sein.
- (3) Diese Gebührensätze gelten auch im Falle der Amtshilfe durch benachbarte Leitstellen in angrenzenden Landkreisen bzw. Rettungsdienstbereichen.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist jede nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherte, behandelte oder beförderte Person, dessen gesetzlicher Vertreter oder Sozialversicherungsträger oder die Versicherungsgesellschaft des Behandelten oder Beförderten.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

**§ 3**  
**Gebührensätze**

- (1) Für den Einsatz nachfolgender Fahrzeuge des Rettungsdienstes werden Gebühren als Pauschalgebühren für die jeweilige Einsatzart festgesetzt.

a)	Krankentransportwagen	KTW	155,10 EUR
b)	Rettungstransportwagen	RTW	348,20 EUR
c)	Notarzteinsatzfahrzeug	NEF	240,00 EUR

- (2) Bei Fernfahrten zum Zwecke der Verlegung in Kliniken und/oder andere medizinische Einrichtungen sind ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung zu erheben. Dabei sind zusätzlich zu der in § 3 Abs. 1 festgelegten Pauschalgebühr ab dem 151. Fahrkilometer je weiteren gefahrenen Kilometer 4,60 EUR zu entrichten.

- (3) Fahrten nach § 3 Abs. 2 sind mit dem im § 2 genannten Gebührenschuldner abzustimmen.
- (4) Für die Erhebung der Gebühr ist entscheidend, welches Rettungsmittel für den Transport tatsächlich erforderlich war. Die Abrechnung erfolgt nach Transportart und nicht nach eingesetztem Rettungsmittel.
- (5) Ist das NEF vor Ort und werden notärztliche Leistungen erbracht, wird der Einsatz als NEF abgerechnet, auch wenn es nicht zum Transport des Patienten gekommen ist. Fahrten mit einem KTW oder einem RTW werden nur dann abgerechnet, wenn der Transport eines Patienten tatsächlich durchgeführt wurde.
- (6) Bei der Beförderung von mehreren Patienten in einem Rettungsmittel ist die Pauschalgebühr für das jeweilige Rettungsmittel auf die Beförderten gleichmäßig aufzuteilen.
- (7) Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Diese können jedoch nur mit transportiert werden, wenn eine zulässige Mitfahrgelegenheit vorhanden ist. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht hierbei nicht.

#### § 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anforderung des jeweiligen Rettungsmittels.
- (2) Die Gebühr wird nach der Durchführung des Einsatzes gefordert und mit Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner fällig.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens am 01. Januar 2017.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09. Dezember 2015 (Beschluss-Nr. 2-087/14) außer Kraft.

Torgau, den 07. Dezember 2016



Emanuel  
Landrat

